Reglement
Spezialfinanzierung Werterhalt
Liegenschaften des Finanzvermögens

der

Burgergemeinde
Busswil BE

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998[1].

Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens sowie für den Kauf/Bau von Liegenschaften des Finanzvermögens.

Art. 2 [1] Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Burgerrats jährlich 0 - 5 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.

[2] Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Burgerrats bis max. 40 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Art. 3 [1] Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Burgerrats die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.

[2] Zum baulichen Unterhalt im Sinne dieses Reglements zählt auch der werterhaltende Teil von Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten, welche in der Bilanz verbucht und in Form von Wertberichtigungen (Abschreibungen) der Erfolgsrechnung belastet werden. Zum Ausgleich kann der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 5 [1] Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

[2] Es ersetzt das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens vom 2. Dezember 2011.

Die Burgergemeindeversammlung vom 6. Dezember 2025 hat dieses Reglement beschlossen.

Busswil, 6. Dezember 2025

Burgergemeinde Busswil BE

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Eduard Eggli	Susanne Gerber

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2025 bis 5. Dezember 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Burgerschreiberei, Bahnhofstrasse 26, 3292 Busswil BE öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Burgergemeinde am 31. Oktober 2025 publiziert.

Busswil, 6. Dezember 2025

Die Sekretärin:

.....